

# Vertrag Kameramann/-frau

zwischen

– nachstehend „Produzent“ genannt –

und

– nachstehend „Kameramann/-frau“ oder „Vertragspartner“ genannt –

vertreten durch:

wird nachstehender Vertrag geschlossen:

## 1. Vertragsgegenstand

Produzent verpflichtet hiermit den Vertragspartner als Kameramann zu folgenden Bedingungen:

- 1.1 Titel der Produktion: XXX (Arbeitstitel)  
(nachfolgend Produktion genannt)
- 1.2 Länge der Produktion: XXX Minuten
- 1.3 Art der Produktion: Kinofilm/TV-Movie/TV-Serie
- 1.4 Regisseur: XXX
- 1.5 Drehorte: XXX
- 1.6 Vertragszeit: voraussichtlich vom XX.XX.XX  
voraussichtlich bis XX.XX.XX
- 1.7 Drehtage XX

- 1.8 Der Vertragspartner erklärt seine Bereitschaft, bei Übernahme der Produktion durch einen anderen Produzenten seine Dienste auch für diesen zu erbringen. Teilt Produzent dem Vertragspartner die Übernahme mit, so gelten die Bestimmungen dieses Vertrages auch im Verhältnis zu diesem Produzenten.

## 2. Besondere Bestimmungen für Kameramänner

- 2.1 Der Vertragspartner wird als Kameramann an der Produktion mitwirken.
- 2.2 Kameramann sucht seine beiden Assistenten selbst aus. Die vertragliche sowie die Honorargestaltung für die Assistenten übernimmt Produzent.
- 2.3 Kameramann räumt Produzent umfassende Bearbeitungsrechte am Film ein. Das Droit moral ist zu wahren.
- 2.4 Mit der Vergütung abgegolten ist die Vorproduktion und das Colour Matching, die Motivbesichtigung sowie die notwendigen Arbeiten für die Auflösung der Kamera.
- 2.5 Den künstlerischen Weisungen des Regisseurs und des Produzenten ist Folge zu leisten.
- 2.6 Folgende Kamera mit folgenden Objektiven wird dem Kameramann zur Verfügung gestellt:  
  
Folgendes Sonderequipment wurde vereinbart:
- 2.7 Der Vertragspartner steht der Produktion exklusiv im Vertragszeitraum zur Verfügung. Er versichert, binnen vier Wochen nach der Produktion keine berufliche Anschlussverpflichtung übernommen zu haben und verpflichtet sich, sollte er eine solche annehmen, das Produzent unverzüglich mitzuteilen.
- 2.6 Verpflichtungen des Vertragspartners binnen vier Wochen nach dem vorgesehenen Drehschluss:

## 3. Honorar

- 3.1 Der Vertragspartner erhält als  
  
Gage – pauschal brutto Buy-out: XXX

zur Abgeltung seiner Leistung aus diesem Vertrag sowie der Rechteeräumung die unter Ziffer 11.1 bezifferte Gage, mit der auch alle etwaigen Ansprüche aus Mehrarbeit (Überstunden, Samstags-, Sonntags-, Feiertags- und/oder Nachtarbeit) abgegolten sind.

Zahlungsweise: XX XX XX (ALT: anteilig jeweils zum Monatsende der Drehzeit).

- 3.2 Der Vertragspartner erklärt, dass er steuerrechtlich Inländer/Ausländer ist (Nichtzutreffendes bitte streichen).

Als Ausländer erklärt er, dass er die \_\_\_\_\_ Staatsangehörigkeit besitzt. Als Ausländer ist der Vertragspartner verpflichtet, eine gültige Arbeitserlaubnis und die ausländische Wohnsitzbescheinigung neuesten Datums vorzulegen sowie die Steuernummer der ausländischen Steuerbehörde anzugeben. Kommt der Vertragspartner dieser Verpflichtung nicht nach, ist Produzent berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen.

- 3.3 Die Abrechnung und Zahlung der Gagen erfolgen nur, wenn folgende Unterlagen bei Produzent vorliegen (eine Tätigkeit als freier Mitarbeiter ist für Kameramänner nicht möglich, bzw. nur für Werbeclips im Bereich der OberFinanzDirektion München):

- a) Lohnsteuerkarte;
- b) Sozialversicherungsausweis bzw. Befreiungsbescheid;
- c) Rentenbescheid;
- d) Krankenkassennachweis (mit Beitragshöhe);
- e) ggf. gültige Arbeitserlaubnis;

Bei Fehlen der Lohnsteuerkarte oder eines Versicherungsnachweises erfolgt die Abrechnung 4 Wochen nach dem letzten Drehtag nach Lohnsteuerklasse VI sowie die Anmeldung beim Versicherungsträger (AOK). Eine nachträgliche Änderung wird ausgeschlossen.

### 4. Verschiebung der Produktion/aufschiebende Bedingung des Zustandekommens des Produktionsvertrages

- 4.1 Produzent ist berechtigt, den Produktions- und Vertragszeitraum um bis zu vier (4) Wochen zu verschieben. Aus der Verschiebung entstehen keine zusätzlichen Honoraransprüche. Der Vertragspartner erhält ein Sonderkündigungsrecht, sollte die Verschiebung mit anderen Verpflichtungen kollidieren.

- 4.2 Dieser Vertrag ist aufschiebend bedingt durch das Zustandekommen eines Produktionsvertrages mit dem auftraggebenden TV-Sender X. (ANM: streitig unter Juristen, ob wirksame Bedingung, aber im Zweifel zu empfehlen).

### 5. Reiseklassen, Hotel, Spesen

- 5.1 Weitergehend werden gezahlt/erstattet:

Tagesdiäten: nach gesetzlichen Bestimmungen

Reisekosten: Für produktionsbedingte Reisen im Auftrag des Produzenten werden Flug (Economy Class) oder Bahnfahrten 2. Klasse von der Produktion gebucht und bezahlt oder mit von der Produktion gestellten Fahrzeugen durchgeführt. Für Auslandsreisen behält sich die Produktion vor, auch Charterflüge zu buchen. Eine Erstattung von Reisekosten durch Produzent erfolgt im Übrigen nicht.

Unterbringung: In einem von der Produktion angemieteten Hotel.

- 5.2 An- und Abreise vom Haus/Hotel zum Produktionsort in der gleichen Stadt:

Produktionsfahrer, eigener PKW gegen Erstattung von 0,30 Cent/km oder öffentliche Verkehrsmittel.

### 6. Urlaub, Arbeitszeit

- 6.1 Produzent ist berechtigt, das Nehmen von Urlaub anzuweisen.

- 6.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, pünktlich zu dem von Produzent festgesetztem Termin am Drehort anwesend zu sein. Der Vertragspartner hat für sein rechtzeitiges Erscheinen persönlich Sorge zu tragen. Er muss sicherstellen, dass Produzent ihn jederzeit erreichen kann und zwar unter folgender Mobil-Nummer: (01 XX) X XX XX XX.

6.3 Vereinbart sind 50 Arbeitsstunden pro Woche (ANM: bis zu 60 Stunden an 6 Werktagen sind gesetzlich zulässig). Die Arbeitszeit, einschließlich Nacht- und Wochenendarbeit, wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von Filmproduktion festgelegt.

### 7. Krankheit

Für den Fall seiner Verhinderung muss der Vertragspartner Produzent hiervon unverzüglich unter Angabe der Gründe in Kenntnis setzen. Im Krankheitsfalle ist die Verhinderung unverzüglich durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Attestes nachzuweisen (ANM: Geschmacksache und eigentlich nur für Hauptdarsteller üblich). Der behandelnde Arzt wird von dem Vertragspartner gegenüber Produzent von der ärztlichen Schweigepflicht hinsichtlich der Dauer der Krankheit und der daraus sich ergebenden Arbeitsunfähigkeit entbunden.

### 8. Eingebachte Gegenstände

Produzent haftet nicht für Gegenstände, die der Kameramann zu den Dreharbeiten eingebracht hat, es sei denn, diese wurden schriftlich angefordert.

### 9. Verrechnungsgeld

Erhält der Vertragspartner von Produzent Verrechnungsgeld, so ist er verpflichtet, dieses vollständig abzurechnen, die Ausgaben durch Quittungen zu belegen und den Restbetrag zurückzuerstatten. Für Beträge über 250,-- Euro bedarf es jeweils vor der Ausgabe der Zustimmung der Produktionsleitung. Produzent ist berechtigt, nicht abgerechnete Beträge vom Gehalt einzubehalten.

### 10. Werbung und Programm

Die Trennung von Werbung und Programm ist von dem Vertragspartner strikt zu beachten. Jeder Verstoß des Vertragspartners ist eine schwerwiegende Vertragsverletzung, die zur Kündigung berechtigt.

### 11. Rechteübertragung

Soweit durch die Mitwirkung des Vertragspartners Urheber-, Leistungsschutz-, Persönlichkeits- oder sonstige Rechte entstehen, räumt er Produzent diese bzw. die Nutzungsrechte daran mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung exklusiv zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt ein. Die Nutzungsrechte können auch als einfache Rechte an Dritte vergeben werden. Der Vertragspartner räumt insbesondere die Nutzungsrechte gemäß Anlage 1 ein.

### 12. Verschwiegenheit

Der Vertragspartner ist zu strikter Verschwiegenheit gegenüber Dritten über den Inhalt der Produktion, die persönlichen Verhältnisse der anderen Mitwirkenden der Produktion sowie die privaten und geschäftlichen Verhältnisse des Produzenten verpflichtet.

### 13. Technik und Sicherheit

Der Vertragspartner hat bei der Durchführung seiner Aufgaben die anerkannten Regeln der Technik und Sicherheit stets zu wahren.

### 14. Kündigung

Der Vertrag ist von beiden gemäß den gesetzlichen Kündigungsfristen (vier Wochen) kündbar, binnen der ersten sechs Monate des Beschäftigungsverhältnisses mit einer Frist von zwei (2) Wochen. Produzent ist jederzeit berechtigt, den Vertragspartner von seiner Aufgabe freizustellen und ihm den Zugang zum Set/Arbeitsplatz zu verwehren.

### 15. Nennung/ Credit

Der Vertragspartner wird genannt: Kamera (Name Vertragspartner) nach Möglichkeit in Vor- und Abspann, jedenfalls an präsender Stelle (Single Card Credit).

(Für TV-Filme: Vertragspartner ist bekannt, dass die Grundsätze der auftraggebenden TV-Sender zur An- und Abspannung gelten. Produzent hat darauf keinen Einfluss und kann deshalb keine Nennung gewährleisten.)

(Für Kinofilme: Vertragspartner wird nach vertragsgemäßer Erfüllung seiner Aufgaben im Abspann unter seiner Funktion für diese Produktion genannt.)

### (Nur Studioproduktionen)

### 16. Arbeitszeitsbeginn und Ende

Die regelmäßigen Dreh- und Arbeitszeiten beginnen werktäglich um: XX:XX Uhr und enden gegen XX:XX Uhr im Studio X des Studiokomplexes X in X (Adresse).

### 17. Schlussbestimmungen

17.1 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so bleibt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Ungültige Bestimmungen sind einvernehmlich durch solche zu ersetzen, die unter Berücksichtigung der Interessenlage beider Parteien

den gewünschten wirtschaftlichen Zweck zu erreichen geeignet sind. Entsprechendes gilt für Vertragslücken. Ergänzend zu diesem Vertrag gilt Werkvertragsrecht.

- 17.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das Gleiche gilt für eine Abbedingung dieser Schriftformklausel.
- 17.3 Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Anlage 1 ist Bestandteil dieses Vertrages.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Produzent

\_\_\_\_\_  
Vertragspartner

# Produktionsleitervertrag

zwischen

\_\_\_\_\_  
– nachstehend „Produzent“ genannt –

und

\_\_\_\_\_  
– nachstehend „Vertragspartner“ genannt –

vertreten durch:

wird nachstehender Vertrag geschlossen:

### 1. Vertragsgegenstand

Produzent verpflichtet hiermit den Vertragspartner als Produktionsleiter zu folgenden Bedingungen:

- |     |                       |  |
|-----|-----------------------|--|
| 1.1 | Titel der Produktion: | XXX (Arbeitstitel)<br>(nachfolgend Produktion genannt)       |
| 1.2 | Länge der Produktion: | XXX Minuten  |
| 1.3 | Art der Produktion:   | Kinofilm/TV-Movie/TV-Serie                                   |
| 1.4 | Regisseur:            | XXX  |
| 1.5 | Drehorte:             | XXX  |
| 1.6 | Vertragszeit:         | voraussichtlich vom XX.XX.XX<br>voraussichtlich bis XX.XX.XX |
| 1.7 | Drehtage:             | XX   |